

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften im
Grossherzogthum Baden**

Schlusser, Gustav

Tauberbischofsheim, 1889

g. Geräuschvolle Anlagen

[urn:nbn:de:bsz:31-140376](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140376)

Aussicht genommenen Benützung und Aufstellung der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen; wird ein derartiger beweglicher Dampfkessel zum Zwecke des Betriebs in einen andern Amtsbezirk, oder erstmals in das Staatsgebiet gebracht, so hat noch vor der Inbetriebsetzung eine Vorlage an das Bezirksamt zu erfolgen, welcher eine Nachweisung über die stattgehabte Genehmigung des Dampfkessels und über die Revisionsverhältnisse beizugeben ist.

Die Orts- und Bezirkspolizeibehörde ist befugt, erforderlichen Falls gemäß § 108, Ziffer 5 des Polizeistrafgesetzbuchs, und § 368, Ziffer 8 des Reichsstrafgesetzbuchs, Vorschriften oder Anordnungen zur Verhütung von Unglücksfällen und Feuergefährdungen bei der Aufstellung und dem Betriebe beweglicher Dampfkessel zu erlassen.

g. Geräuschvolle Anlagen.

1. Reichsgewerbeordnung.

§ 27. Die Errichtung oder Verlegung solcher Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, muß, sofern sie nicht schon nach den Vorschriften der §§ 16 bis 25¹⁾ der Genehmigung bedarf, der Ortspolizeibehörde angezeigt werden. Letztere hat, wenn in der Nähe der gewählten Betriebsstätte Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden sind, deren bestimmungsmäßige Benutzung durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung erleiden würde, die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde darüber einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei.

2. Badische Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung vom 23. Dezember 1883.

II. A. 3. Die Errichtung von geräuschvollen Anlagen.

§ 28. (Voraussetzungen und Form der Anzeige.)
Wer eine Anlage errichten oder verlegen will, deren Betrieb

¹⁾ Siehe Seite 71 und 80.

mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, oder wer in einer bestehenden Anlage einen mit solchem Geräusch verbundenen Betrieb eröffnen will, muß gemäß § 27 der Gewerbeordnung sein Vorhaben der Ortspolizeibehörde (Bürgermeister, beziehungsweise Bezirksamt) der Gemeinde, in deren Gemarkung die Anlage zu liegen kommen soll, anzeigen.

Derartigen Anlagen sind insbesondere auch die Vorrichtungen beizurechnen, durch welche größere Mengen von Holz, Steinen, Metallen oder anderen harten Stoffen zersägt, zerschnitten, zerfchlagen, zerstampft oder gehämmert werden sollen.

Der Anzeige sind in doppelter Ausfertigung die Nachweisungen beizufügen, welche zur Beurtheilung der Art und des Gangs des Betriebs und der durch das Geräusch verursachten Einwirkungen auf die Umgebung erforderlich sind, also insbesondere eine Beschreibung sammt Bauplan und Situationszeichnung, aus welchen

1. die Größe des für den Betrieb gewählten Grundstücks und der anstoßenden oder sonst im Bereiche des Geräuschs gelegenen Grundstücke, Gebäuden und Anlagen unter Angabe der Entfernungen,
2. die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, der Ort der Aufstellung der das Geräusch verursachenden Werkzeuge und Maschinen, die Betriebszeiten, die Konstruktion und die Betriebsweise zu entnehmen sind.

§ 29. (Ersatz für die Anzeige.) Die in § 28 vorgeschriebene Anzeige eines geräuschvollen Betriebs wird durch die Anzeige vom Anfange eines selbständigen Gewerbebetriebs (§ 14 der Gewerbeordnung) und durch die in baupolizeilicher Hinsicht zu erstattende Vorlage nicht ersetzt, vielmehr ist auch in den Fällen, wo eine baupolizeiliche Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist (§§ 50 ff. der Baupolizeiverordnung vom 5. Mai 1869),¹⁾ wegen des mit ungewöhnlichem Geräusche verbundenen Betriebs eine gesonderte Anzeige an die Ortspolizeibehörde zu erstatten.

Bedarf die Anlage, deren Betrieb mit ungewöhnlichem

¹⁾ Seite 31.

Geräusch verbunden ist, schon nach den Vorschriften der §§ 16—25 der Gewerbeordnung¹⁾ der gewerbepolizeilichen Genehmigung, so fällt die besondere Anzeige nach § 28 dieser Verordnung weg, es sind aber dem nach §§ 16 ff. der Gewerbeordnung und § 10 dieser Verordnung²⁾ anzubringende Gesuche in sinngemäßer Anwendung des § 28 auch die Nachweisungen anzufügen, welche zur Beurtheilung des ungewöhnlichen Geräuschs erforderlich sind.

§ 30. (Vorläufige Prüfung.) Der Bürgermeister hat die nach § 28 dieser Verordnung erstattete Anzeige sammt den Nachweisungen dem Bezirksamte ungesäumt vorzulegen und dabei anzugeben, ob in der Nähe der gewählten Betriebsstätte Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden sind. Letzteren Falls ist eine berichtliche Aeußerung des Gemeinderaths über die Frage beizufügen, ob Grund zu der Annahme vorliege, daß die bestimmungsgemäße Benützung dieser Gebäude und Anstalten durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung erleiden würde.

Wo das Bezirksamt die Ortspolizei verwaltet, ist die Aeußerung des Gemeinderaths unmittelbar durch das Bezirksamt zu erheben.

§ 31. (Entscheidung über die Gestattung der Anlage.) Liegt nach dem Ergebniß der Vorlage die Befürchtung einer solchen Störung vor, so hat das Bezirksamt, unter Anhörung des Unternehmers und der Besitzer der beteiligten Anstalten, sowie unter Vernehmung der zuständigen technischen Behörde oder sonst geeigneter Sachverständiger, vorbereitende Erhebungen über die obwaltenden thatsächlichen Verhältnisse zu machen, und sofern nicht nach dem Ergebniß der letzteren von vornherein die befürchteten Störungen als ausgeschlossen erscheinen, oder der Unternehmer auf die Errichtung der Anlage verzichtet, eine Entscheidung des Bezirksraths als Verwaltungsbehörde darüber herbeizuführen, ob gemäß § 27 der Gewerbeordnung die Ausübung des Gewerbes an der ge-

¹⁾ Seite 71 und 80.

²⁾ Seite 74.

wählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei.

Hinsichtlich des Verfahrens bei der Vorbereitung und Erlassung der Entschließung und beim Rekurse sind die Bestimmungen der §§ 18—21 dieser Verordnung sinngemäß anzuwenden.

In dringenden Fällen kann das Bezirksamt schon vor Erlassung der bezirksrätlichen Entscheidung den Betrieb einer geräuschvollen Anlage nach § 30 des Polizeistrafgesetzbuches¹⁾ ganz oder theilweise vorläufig einstellen.

b. Privatkranken-, Irren-, Entbindungsanstalten, Wirthschaften und Singspielhallen.

1. Reichsgewerbeordnung.

§ 30. Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten bedürfen einer Konzession der höheren Verwaltungsbehörde. Die Konzession ist nur dann zu versagen:

- a) wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Unternehmers in Beziehung auf die Leitung oder Verwaltung der Anstalt darthun,
- b) wenn nach den von dem Unternehmer einzureichenden Beschreibungen und Plänen die baulichen und die sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt den gesundheitspolizeilichen Anforderungen nicht entsprechen.²⁾

¹⁾ Seite 107.

²⁾ Die Konzession erteilt der Bezirksrath; der Genehmigungsantrag ist beim Bezirksamt zu stellen; beizufügen sind u. A. Pläne und Zeichnungen, aus denen Lage, Größe und Einrichtung der für die Anstalt in Aussicht genommenen Baulichkeiten und den Zuhörsälen, sowie deren näheren Umgebung, die Zahl, Größe und Bestimmung der den Anstaltszwecken dienenden Zimmer und sonstigen Räume zu entnehmen ist, wobei die Vorschriften des § 12 der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung (Seite 76) zu beachten sind. Allgemeine Vorschriften über die an solche Anstalten zu stellenden baulichen Anforderungen bestehen nicht.